

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 68 (1917)
Heft: 1

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht. Nach den Walliser Gesetzen ist der Staat beitragspflichtig, und zwar für die Hälfte der Kosten. Auf die Berechtigung an eine — eventuell erhöhte — Bundesunterstützung auf Grund des Forstpolizeigesetzes haben wir schon hingewiesen.

Der auf die einzelnen Gemeinden fallende Anteil an die Kosten kann demgemäß nicht allzu schwer wiegen. Für die Talschaft Binn darf im besondern angenommen werden, daß die benötigte Summe aus der pfleglich vorgenommenen Nutzung und dem Verkauf des Vorrates an überreifen Hölzern gelöst werden könnte, unter der Bedingung, selbstverständlich, daß die Schläge erst nach der Erstellung der Straße zur Ausführung kämen, respektiv zum Verkauf angeboten würden.

A. Billiody.



Vereinsangelegenheiten.

Mitteilung des Kassieramtes.

Die Mitglieder unseres Vereins werden dringend gebeten, den Jahresbeitrag pro 1916/17 Fr. 5. — auf Postcheckkonto V 1542 des Schweizerischen Forstvereins in Basel recht bald einzuzahlen. Beträge, die bis zum 20. Januar 1917 noch nicht bezahlt sind, erlauben wir uns dann, per Nachnahme zu erheben.

Basel, den 20. Dezember 1916.

Das Kassieramt des Schweizerischen Forstvereins.



Mitteilungen.

† Hieronymus Seeli

a. Kantonsoberförster.

Anfangs Dezember 1916 ist in Zürich im 78. Lebensjahre Herr Hieronymus Seeli, a. Oberförster des Kantons Glarus, gestorben. Von Waltensburg (Kanton Graubünden) gebürtig, besuchte Seeli die Kantonschule in Chur und bezog dann das Polytechnikum für das Studium der Forstwissenschaften. Die Studienjahre in Zürich waren ihm stets die schönsten Lebenserinnerungen. Als „echter, freier Bursche“ repräsentierte er den Korpsstudenten im schönsten Sinne des Wortes. Den Anhang zu seiner „Athenania“ und zu seinen damaligen intimen Freunden verlor Seeli